

Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Gemeindezentrum der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen.

§1 Zweck der Einrichtung

Das Gemeindezentrum in Elmenhorst, Gewerbeallee 45, ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des kommunalen, sozialen und kulturellen Lebens der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen und dient gleichzeitig einer effektiven wirtschaftlichen Nutzung dieser kommunalen Immobilie.

§2 Geltungsbereich

Zur öffentlichen Nutzung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Gemeinderaum 1	60,50 m ²
Gemeinderaum 2	50,90 m ²
Gemeinderaum 3	61,05 m ²
kleiner Saal	144,50 m ²
großer Saal	329,00 m ²

Die Inanspruchnahme der Räume schließt die Mitnutzung des Flurbereiches, der Sanitärräume und des Parkplatzes, sowie in den Sälen, des Beamers mit ein.

§3 Zweckbestimmung

- (1) Das Gemeindezentrum wird durch die Gemeindevertretung und die Ausschüsse genutzt.
- (2) Es soll außerdem den Einwohnern der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen als Kommunikationsstätte dienen sowie zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens beitragen.
- (3) Die Vermietung der Räume soll zur Deckung der finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung der Räumlichkeiten beitragen. Zu diesem Zweck kann die Vergabe auch an auswärtige sowie kommerzielle Nutzer erfolgen.

§4 Hausrecht

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte übertragen.

§5 Vergabe

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume und damit auf den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.
- (4) Ein Antrag auf Überlassung der Räume ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Sollten an einem Termin mehrere Interessenten dieselben Räume nutzen wollen, so ist allein entscheidend, wer zuerst einen Antrag stellt, unabhängig vom Wohnort oder anderen Kriterien.

§6

Nutzungsverträge/Nutzungsentgelt

- (1) Die Ausgestaltung der Nutzungsverträge erfolgt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung sowie der Hausordnung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der unter § 2 bezeichneten Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der Entgelttabelle. Die Nutzungsentgelte verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten, auch der Parkplatznutzung und werden je Nutzungstag (max. 24 Stunden) erhoben.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister über die Höhe des Entgeltes entscheiden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nutzungsantrag zu stellen.
- (4) Entgelte für die Nutzung sind bis zu dem im Nutzungsvertrag genannten Fälligkeitstermin auf das benannte Konto einzuzahlen.

§7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen überlässt Räume, Flächen, Zugangswege, sonstige Einrichtungen und Geräte in einem mangelfreien Zustand. Während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht. Diese hat er bei der Übernahme zu prüfen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht stehen und stellt die Gemeinde insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass ausschließlich die vertraglich vereinbarten Räume, Flächen und Ausstattungsgegenstände genutzt werden. Bei einer abredewidrigen Nutzung anderer Bereiche trägt er dort das alleinige Haftungsrisiko.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle während der Dauer der vertraglich vereinbarten Nutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumen, Flächen und Ausstattungsgegenständen.
- (5) Die Gemeinde kann die Überlassung der Räumlichkeiten ohne Angabe von Gründen von der Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung abhängig machen.

§8

Hausordnung

- (1) Die Hausordnung regelt den bestimmungsgemäßen Umgang mit den Räumen des Gemeindezentrums sowie mit deren Ausstattung und Zubehör. Sie soll die wesentlichen Regeln in einer allen Nutzern verständlichen Weise festlegen.
- (2) Die Hausordnung wird auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.
- (3) Die Hausordnung ist im Nutzungsvertrag von den Nutzern anzuerkennen und einzuhalten. Sie wird im Gebäude des Eingangsbereiches ausgehängt.

§ 9 Gewerbeausübung

In den überlassenen Räumlichkeiten ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von gewerblichen Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 10 Entgelthöhe

	Nutzergruppe I Vereine (Vorschlag FA 31.05.)	Nutzergruppe II Privatpersonen	Nutzergruppe III gewerbliche Nutzer
Räume 1-3	3,00 € je TN/Monat	80,00 €	100,00 €
kleiner Saal	3,00 € je TN/Monat	250,00 €	350,00 €
großer Saal	3,00 € je TN/Monat	350,00 €	500,00 €

Für die Nutzergruppe II und III ist das Entgelt pro Nutzungstag (max. 24 Stunden) zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Gemeindezentrums Elmenhorst vom 23.05.2013 außer Kraft.